

**RWE**  
Aktiengesellschaft  
Essen

Gegenantrag des **Herrn Ulrich Dillmann**, Gelsenkirchen, 04.04.2011

**„G E G E N A N T R Ä G E**  
**zu TOP der HV 2011**  
**der RWE AG**

**A. Gegenantrag zu Punkt 3 der Tagesordnung (Entlastung des Vorstandes)**

hiermit beantrage ich:

- 1. Den Vorstand der RWE AG wegen Abgabe einer falschen Entsprechenserklärung am 22. Februar 2011 gem. § 161 AktG, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, nicht zu entlasten,**
  
- 2. ebenso wegen der Hinnahme ständiger Verstöße gegen Regeln des RWE-Verhaltenskodex durch Interessenkonflikte des VV der RWE AG.**

Dazu wie folgt:

Wie aus dem Geschäftsbericht 2011 auf Seite 223 zu entnehmen ist, ist der Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Jürgen Großmann, Gesellschafter der Georgsmarienhütte-Holding GmbH, der RGM Gebäudemanagement GmbH und m. W. (dort nicht aufgeführt) der Georgsmarienhütte GmbH, eines Hotels in der Schweiz, des Restaurants La Vie in Osnabrück, eines Weingutes in Australien. Allein in der Holding sollen ca. 50 Unternehmen geführt werden.

Wie dem Geschäftsbericht weiter zu entnehmen ist, stehen die dort aufgeführten Gesellschaften des Herrn Dr. Großmann in Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen des RWE-Konzerns. Aufgrund der Anfrage eines Aktionärs zur HV 2010 wurde bekannt, dass Herr Dr. Großmann Veranstaltungen des ihm damals unterstellten Bereiches – Investor

Relations – in seinem Hotel in der Schweiz abgehalten hat. Im Geschäftsbericht ist das Hotel nicht erwähnt.

Durch diese Geschäftsbeziehungen vermischen sich hier private Geschäftsinteressen des Vorstandsvorsitzenden mit den RWE-Interessen. Von daher dürften immer wieder bzw. ständig Interessenkonflikte vorliegen, die mit einem nicht unwesentlichen Risiko für die Vermögensinteressen des RWE-Konzerns verbunden sein dürften – zumal hier der Vorstandsvorsitzende der RWE-AG mit seinen Einflussmöglichkeiten involviert ist.

Hinzukommt, dass bei der Vielzahl der Gesellschaften auf beiden Seiten eine Kontrolle der einzelnen Vorgänge und ein denkbarer Einfluss des Vorstandsvorsitzenden darauf, kaum möglich sein dürfte. Zumal Herrn Dr. Großmann die Bereiche Konzernrevision und Compliance unterstellt sind.

Gemäß den Regeln des DCGK hat der Vorstand für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Hier sind es die Regeln des RWE-Verhaltenskodexes. Der RWE-Verhaltenskodex verbietet in Punkt III – Außenbeziehungen – Abs. 2 Satz 2 und Satz 1, strikt Geschäfte, bei denen Interessenkonflikte- bzw. -kollisionen vorliegen oder auch nur der Anschein einer Interessenkollision gegeben ist. So ist in Satz 2 aufgeführt:

**„Ein Interessenkonflikt tritt auf, wenn Privatinteressen in irgendeiner Weise mit den RWE-Interessen kollidieren oder wenn auch nur ein solcher Anschein erweckt wird.“**

Satz 1 bestimmt, **dass private Interessen und die der RWE AG strikt voneinander zu trennen sind.**

Dem Vorstand der RWE AG sind und waren die ständigen mit einem nicht unwesentlichen Risiko für das Vermögen der RWE AG verbundenen Interessenkollisionen des Vorstandsvorsitzenden bekannt. Von daher ist deutlich, dass der Vorstand wusste, dass damit den Empfehlungen des DCGK in diesem Punkte bezogen auf die internen, verbindlichen Regelungen des RWE-Verhaltenskodexes nicht entsprochen wurde und wird. Er handelte treuwidrig, indem er dies hingenommen hat bzw. hinnimmt.

Wider besseres Wissens darüber, dass die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen in Hinblick auf die Einhaltung der o.g. Regeln des DCGK und des RWE-Verhaltenskodexes nicht entspricht, hat der Vorstand zugelassen, dass die Entsprechenserklärung gemäß § 161

AktG am 22. Februar 2011 durch Herrn Dr. Großmann und Herrn Dr. Pohlig unterzeichnet wurde.

Von daher dürfte es sich ausschließlich, dem Vorstand der RWE AG Entlastung zu erteilen.

**B.** Bezugnehmend auf die vorstehend beschriebenen Sachverhalte stelle ich darüber hinaus folgenden

**Gegenantrag zu Punkt 4 der Tagesordnung (Entlastung des Aufsichtsrates):**

- 1. ich beantrage, den Aufsichtsrat nicht als Gesamtheit zu entlasten, sondern über die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gesondert abzustimmen;**
- 2. den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Dr. Manfred Schneider, nicht zu entlasten;**
  - a) weil Herr Dr. Schneider seiner Aufsichtspflicht gegenüber dem Vorstand ganz offensichtlich nicht nachkommt;**
  - b) er die Einhaltung der Regeln der guten Unternehmensführung und des RWE-Verhaltenskodexes nicht gewährleistet;**
  - c) trotz besseren Wissens über die Nichteinhaltung der Regeln des DCGK und des RWE-Verhaltenskodexes bei der RWE AG, die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 22. Februar 2011 unterzeichnet hat;**
  - d) damit gegen das Transparenzgebot gegenüber den Aktionären verstößt und verstoßen hat (s. RWE Verhaltenskodexes Punkt III. – Verhalten gegenüber Aktionären-).**

gez. Ulrich Dillmann“